



Bereitstellungstag: 19.07.2024

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 03.07.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	178.962.100	1.925.400	1.261.300	179.626.200
Aufwendungen	189.238.100	5.462.500	1.470.900	193.229.700
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	168.348.100	1.925.400	1.259.300	169.014.200
Auszahlungen	177.276.400	5.462.500	1.468.900	181.270.000
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	11.830.600	206.000	0	12.036.600

Auszahlungen	20.232.400	1.997.000	0	22.229.400
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	9.472.800	1.791.000	0	11.263.800
Auszahlungen	1.084.000	0	0	1.084.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.401.800 € um 1.791.000 € erhöht und damit auf 10.192.800 € festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.705.000 € um 1.250.000 € erhöht und damit auf 2.955.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.276.000 € um 3.327.500 € erhöht und damit auf 13.603.500 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 7

1. Der als Teil des Haushaltsplans 2024 beschlossene Stellenplan bleibt unverändert bestehen.
2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - a) im Einzelfall bis 30.000 €
 - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €

c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen entstehen, in unbegrenzter Höhe

3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2

GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.

4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird

auf 30.000 € festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 81 i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 04.07.2024 angezeigt worden.

Der 1. Nachtragsplan für das Jahr 2024 liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr, Mo + Mi: 14:00 – 17:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr im Rathaus Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 2.13, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW bereit und ist unter der Adresse www.kleve.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 15.07.2024

Der Bürgermeister
Gebing